Beiblatt

zu 634 EU, Nr. 9 - Weitere Besondere Vertragsbedingungen, Blatt 1 von 1

9.1
Die VOL/ B, das Vergabehandbuch Bund und die Allgemeine Vertragsbedingungen für Ingenieure (AVB-IngWAS) werden Vertragsbestandteil

9.2
Die Rechnungen sind entsprechend dem Maßnahmefortschritt nach jeder Untersuchungskampagne in Form von prüffähigen kumulativen Abschlagsrechnungen bis zum 10. Arbeitstag des Folgemonats zu legen. Die Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung beim Auftraggeber einzureichen. Vereinbartes Zahlungsziel ist 30 Tage nach Posteingang beim Auftraggeber. Bis zur behördlichen Bestätigung (Freistaat Thüringen) des Leistungserfolges gegenüber dem AG sind prüffähige Abschlagsrechnungen bis zu einer Höhe von 90 v. H. des Gesamtleistungsumfanges zu stellen. Die Inrechnungstellung der restlichen 10 v. H. des Gesamtleistungsumfanges erfolgt nach Leistungsbestätigung durch die AG in Abstimmung mit dem Freistaat Thüringen in Form einer prüffähigen Schlussrechnung.

Die maximal monatlichen Rechnungen müssen den konkreten Leistungsinhalt des betreffenden Monats erkennen lassen sowie kumuliert über den Gesamtleistungszeitraum angegeben werden. Die Gestaltung der Rechnungen ist vorher mit den AG abzustimmen. Mit der Rechnung ist jeweils ein aktualisierter Zahlungsplan einzureichen.

9.3
Bei der Angebotskalkulation für sämtliche Berichte ist die Lieferung sämtlicher Unterlagen jeweils in dreifacher Ausfertigung als Papierversion zu berücksichtigen. Digitalisierte Daten (Berichtstext, Tabellen, Datenbanken, Abbildungen, digitalisierte Karten usw.) sind jedem Exemplar der Berichte auf Datenträger in Microsoft Office-kompatiblen les- und bearbeitbarem Format beizulegen (Datenträger bitte in Berichtsmappe anheften, kleben usw.).

9.4
Die Vergütung der Leistungen für die technische Untersuchung des Standortes erfolgt unter Zugrundelegung der Einheitspreise in den vom Bieter zu verpreisenden Leistungsverzeichnis. Der Bieter hat dazu mit seinem Angebot Einheitspreise für die mengenbezogenen Leistungspositionen des Leistungsverzeichnisses in Anlage 1 für die erforderlichen Leistungen zu kalkulieren. Die vom Bieter im Leistungsverzeichnis des Angebotes kalkulierten Einheitspreise sollen eindeutig und möglichst erschöpfend alle auf dem Standort für die Untersuchung erforderlichen Leistungen beschreiben.
Der Nachweis der erbrachten Ingenieur- und Gutachterleistungen erfolgt mit Rechnungslegung mit dem als Anhang der Leistungsbeschreibung beigefügten Muster eines Leistungsnachweises. Der Nachweis der tatsächlich erbrachten Analytikleistungen ist anhand geeigneter prüffähiger Unterlagen (Analysenprotokolle) zu führen.

9.5
Bei Vertragsabschluss hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssummen betragen mindestens:
- für Personenschäden 3.000.000,00 Euro
- für Sach- und Vermögensschäden 1.000.000,00 Euro

- Ende der Weitere Besondere Vertragsbedingungen -